

Einreicher: Der Landrat

Datum: 09.02.2023

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 04/2023

Gegenstand der Vorlage:

**Flurbereinigungsverfahren Schmira
Änderung der Gemarkungs- und Kreisgrenzen**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Kreistag Gotha beschließt die annähernd flächenneutrale Änderung der Landkreisgrenzen (im Bereich der Gemarkungsgrenzen Ingersleben der Gemeinde Nesse-Apfelstädt) zur Stadt Erfurt (Gemarkungen Frienstedt, Schmira und Bischleben) gemäß dem Entwurf des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha.



Eckert

Beratungsfolge
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung
14.03.2023
20.03.2023
22.03.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Schmira (AZ.: 1-3-0110) wurde bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes die Notwendigkeit zur Veränderung der Gemeinde- und Landkreisgrenze zwischen dem Landkreis Gotha (Gemeinde Nesse-Apfelstädt) und der Stadt Erfurt festgestellt.

Diese Änderung bedarf nach der Zustimmung der Gemeinden und unmittelbar betroffenen Beteiligten auch der Zustimmung des Kreistages.

B. Lösung

Die Landkreisgrenze wird im Bereich der Gemeindegrenze Nesse-Apfelstädt gemäß Anlagen geändert.

Die Änderung der Landkreisgrenzen erfolgt annähernd flächenneutral: für den Landkreis Gotha (Gemarkung Ingersleben) ergibt sich ein Zugang von 10.993 m² (ca. 1,1 ha).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Die Verfahrenskosten des Flurbereinigungsverfahrens trägt der Freistaat Thüringen (hierunter fallen auch die Dienstleisterkosten der ThLG). Die Ausführungskosten unterliegen im Flurbereinigungsverfahren Schmira einer 89 %-igen Förderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“/GAK + Landesmittel). Den Eigenleistungsanteil (11 %) übernehmen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahn BAB 4), die DB Netz AG (ICE Trasse) und die Stadt Erfurt (Bundesstraße B 7), da es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren handelt.

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Anlagen

- Anlage 1 Karte: Entwurf neue Kreis- und Gemarkungsgrenzen, M. 1 : 5.000;
- Anlage 2 Karte: Zuteilungskarte; Darstellung der abgehenden (rosa) bzw. hinzukommenden (blau) Flächen, M. 1 : 5.000;
- Anlage 3 Karte: Landkreis Gotha ; alte Landkreiskontur; M. 1 : 5.000;
- Anlage 4 Karte: Landkreis Gotha ; neue Landkreiskontur; M. 1 : 5.000;
- Anlage 5 Flächenbilanzierung.